

106. Hat die zur Rechtswirksamkeit einer Beschwerdeschrift (§ 569 C.P.O. n. F.) erforderliche Unterschrift handschriftlich zu erfolgen, oder genügt eine durch ein Faksimile oder auf einem sonstigen mechanischen Wege hergestellte Unterschrift?

III. Civilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1900 i. S. S. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. III. 73/00.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Der klägerische Prozeßbevollmächtigte erster Instanz, Rechtsanwalt W. in S., hat auf Grund eines vollstreckbaren Urteiles namens seines Auftraggebers ein schriftliches Gesuch um Feststellung der von dem Beklagten zu erstattenden Prozeßkosten im Betrage von 124,80 M bei dem Gerichte erster Instanz . . . angebracht. Dieses Gesuch war mit einer faksimilierten Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten versehen. Aus diesem Grunde wurde das Gesuch . . . zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der erwähnte klägerische Prozeßbevollmächtigte namens seines Auftraggebers bei dem Landgerichte Beschwerde eingelegt durch Einreichung einer Beschwerde-

schrift . . . , welche ebenfalls mit einer faktilierten Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten versehen war. Diese Beschwerde wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 19./31. Oktober 1899 als unzulässig verworfen, weil die Unterschrift einer Beschwerbeschrift handschriftlich, und nicht durch Faktimile zu erfolgen habe. Die gegen diesen Beschluß bei dem Oberlandesgerichte namens des Klägers durch Einreichung einer Beschwerbeschrift, welche von einem bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte handschriftlich unterzeichnet ist, am 21. April 1900 eingelegte weitere Beschwerde ist zwar zulässig, da ein neuer und selbständiger Beschwerdebegrund im Sinne des § 568 Abs. 2 C.P.D. durch die wegen Unzulässigkeit erfolgte Verwerfung der Beschwerde gegeben ist, und da bei Zurückweisung eines Kostenfestsetzungsanspruches die einfache Beschwerde stattfindet,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 121, daher auch die weitere Beschwerde als solche erscheint. Dagegen kann diese weitere Beschwerde für begründet nicht erachtet werden.

Bei Beurteilung der Sache geht das Gericht mit Recht in Übereinstimmung mit dem Beschlusse in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 Nr. 87 von dem Satze aus, daß ebenso, wie bei den der Partei zuzustellenden Klage- und Rechtsmittelschriften (ungeachtet der bloß instruktionellen Fassung des § 121 Ziff. 6 a. F. — § 130 Ziff. 6 n. F. — C.P.D.), auch bei den Beschwerbeschriften, durch welche eine Prozeßhandlung gegenüber dem Gerichte vollzogen wird, die Unterschrift ein notwendiges Erfordernis ihrer Rechtswirksamkeit ist. Die weitere Frage, ob die Unterschrift handschriftlich zu erfolgen hat, oder durch ein Faktimile ersetzt werden kann, ist aber in dem ersteren Sinne zu entscheiden. Für die gegenteilige Ansicht kann man sich zunächst nicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes berufen. Zwar wird in dem Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 Nr. 24 die lithographische Nachbildung einer Unterschrift auf einem zum Umlaufe bestimmten Wertpapiere für civilrechtlich gültig erklärt; allein die vorliegende Frage ist, wie bereits in dem angezogenen Beschlusse in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 Nr. 87 S. 378 ausgeführt ist, nicht nach Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, sondern nach Maßgabe des Inhaltes der Civilprozeßordnung zu entscheiden. Ebenso wenig sind die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 115 und Bd. 14 Nr. 93 vorliegend von Be-

deutung, da dieselben die Auslegung des § 156 a. F. (§ 170 n. F.) C.P.D. betreffen, in welcher Gesetzesstelle nur von einer Beglaubigung, nicht aber von einer Beglaubigung durch Unterschrift die Rede ist; es ist daher aus diesem Grunde gleichgültig, wenn in einem derartigen Falle der durch Blaustempel gedruckte Name des Rechtsanwaltes als eine Beglaubigung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle erachtet wird. Endlich ist auch das Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 Nr. 107 für die jetzt zu entscheidende Frage ohne Bedeutung, da in diesem Falle es sich um die bejahend entschiedene Frage handelte, ob die unter der dem Gegner zugestellten Abschrift der Berufungsschrift fehlende Unterschrift des Rechtsanwaltes als durch den mit handschriftlicher Unterschrift deselben Rechtsanwaltes versehenen Beglaubigungsvermerk ersetzt erachtet werden kann. Die Entscheidung der Frage hängt vielmehr davon ab, welche Bedeutung die Civilprozeßordnung mit dem Erfordernisse der Unterschrift verbindet. Die Anordnung von Unterschriften enthält die Civilprozeßordnung nicht nur bei Parteien und Rechtsanwäkten (vgl. z. B. § 130 Ziff. 6. § 198 n. F. C.P.D.), sondern auch bei zahlreichen anderen Personen (z. B. Richtern, Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern, Sachverständigen, Schwurpflichtigen, Drittschuldnern, Schiedsrichtern: §§ 163. 191. 315—317. 411. 482. 483. 725. 762. 840. 1039 C.P.D. n. F.). Es ist nun anzunehmen, daß das Erfordernis der Unterschrift bei allen Personen in demselben Sinne zu verstehen ist, da weder eine ausdrückliche Anordnung, noch ein innerer Grund bezüglich des Gegenteiles vorhanden ist. Der Grund der im Gesetze angeordneten Unterschrift ist überall derselbe, nämlich die Perfektion des Willens des Unterschreibenden zu konstatieren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 Nr. 87 S. 378; vgl. auch Bd. 29 Nr. 94.

Daraus folgt aber weiter, daß nur eine handschriftliche Unterschrift zulässig ist, da nur aus dieser mit Sicherheit jener Wille sich erkennen und beurteilen läßt, ob der, der zu unterschreiben hat, in der That persönlich seine Unterschrift abgegeben hat. Dies trifft in einem Falle wie dem vorliegenden, in welchem der Anwaltsprozeß vorgeschrieben ist (§ 74 a. F., § 78 n. F. C.P.D.), umsomehr zu, als der Rechtsanwalt sich abgesehen von § 25 der Rechtsanwaltsordnung bezüglich der Unterschrift der Beschwerdeschrift im Anwaltsprozesse nur

durch einen bei dem betreffenden Gerichte ebenfalls zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen kann.

Vgl. Juristische Wochenschrift 1884 S. 296 Nr. 3.

Läßt sich der Rechtsanwalt nicht in dieser Weise vertreten, so kann er seine Unterschrift nur persönlich beifügen. Die Behauptung in der Beschwerdeschrift, daß die Anordnung der Unterschrift durch den Rechtsanwalt genügend sei, ist daher unzutreffend. Der Rechtsanwalt kann nicht etwa einen Bureauangestellten beauftragen, seine, des Rechtsanwaltes, Unterschrift dem Schriftsätze beizufügen. Wenn schließlich von dem Beschwerdeführer darauf hingewiesen wird, daß auch bei handschriftlichen Unterschriften eine Fälschung möglich sei, so ist dies zwar richtig, aber bedeutungslos. Denn die Civilprozeßordnung begnügt sich im allgemeinen, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen (z. B. § 80 n. F., § 76 a. F.), mit einfachen, unbeglaubigten Unterschriften. Hieraus kann aber keineswegs umgekehrt geschlossen werden, daß die Unterschriften, welche die Civilprozeßordnung anordnet, keine handschriftlichen sein müssen, sondern durch sakfimierte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte ersetzt werden können. Es ist vielmehr in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche hinsichtlich der Worte „Unterschrift“ und „Unterschreiben“ anzunehmen, daß eine in der Civilprozeßordnung angeordnete Unterschrift nur eine handschriftliche sein kann. Dieser Ansicht folgen auch Peter sen u. Anger, Civilprozeßordnung 4. Aufl. § 130 Bem. 8. Wenn Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. § 130 Bem. I Nr. 6 bezüglich der vorbereitenden Schriftsätze die entgegengesetzte Ansicht mit der Begründung vertritt, daß während des Schriftwechsels eine Prüfung der Echtheit der vorbereitenden Schriftsätze nicht stattfindet, so kann dieses Argument in dem vorliegenden Falle einer Beschwerdeschrift, welche unmittelbar bei Gericht einzureichen ist, nicht in Betracht kommen.

Demnach hat das Oberlandesgericht mit Recht die Beschwerde als unzulässig erachtet. . . .